

Eidgenössische Alkoholverwaltung
Totalrevision
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9

Übermittlung auch elektronisch an
totalrevision@eav.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2010 HP

Totalrevision des Alkoholgesetzes: Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu einer Totalrevision des Alkoholgesetzes.

Die AWMP nimmt zu den Entwürfen für die beiden neuen Bundesgesetze aus branchenübergreifender Sicht fristgerecht Stellung, verweist aber gleichzeitig auch auf die Vernehmlassungen der angeschlossenen Mitglieder.

Hauptantrag AWMP

Die AWMP weist den vorliegenden Entwurf für eine Totalrevision des Alkoholgesetzes zur vollständigen Überarbeitung zurück. Die im EAIKG der EAV enthaltenen Liberalisierungsschritte sind mindestens beizubehalten.

Als Reaktion auf den ausufernden Aktivismus des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in den Bereichen Alkohol, Tabak, Ernährung und Bewegung ist im Herbst 2007 unter der Federführung des Schweizerischen Gewerbeverbandes (sgv) die Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik (AWMP) gegründet worden.

Das breit abgestützte Komitee, dem rund 20 Dach- und Branchenorganisationen der Wirtschaft (darunter neben dem sgv auch economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband sowie die von den Entwürfen für die beiden neuen Bundesgesetze besonders betroffenen Branchenorganisationen) angehören, arbeitet eng mit grossen bürgerlichen Parteien sowie der Interessengemeinschaft IG Freiheit zusammen. Die Allianz hat sich mit einem Schreiben an den Bundesrat am 21. September 2007 gegen eine überhastete Einführung des Nationalen Programms Alkohol (NPA) erfolgreich zur Wehr gesetzt.

In der Folge hat sich die AWMP an verschiedenen Sitzungen neben anderen Themen auch immer wieder intensiv mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes beschäftigt. In diesem Zusammenhang wurde auch dem Meinungsaustausch mit dem Direktor der EAV grosses Gewicht beigemessen. Angesichts dieser Tatsachen ist die AWMP überrascht, dass unsere Vereinigung im Rahmen des äusserst breit angelegten Vernehmlassungsverfahrens mit nicht weniger als rund 130 eingeladenen Organisationen (bis hin zur Swiss Ice Hockey Association oder Swiss Olympics) nicht begrüsst wurde. Diese „Unterlassung“ kann nicht durch den Hinweis „geheilt“ werden, dass das Vernehmlassungsverfahren für Alle offen sei. Da wir aus Erfahrung davon ausgehen müssen, dass die Stellungnahmen von nicht begrüsstesten Absendern praktisch überhaupt nicht berücksichtigt werden, **beantragen wir, die Vernehmlassung der Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik AWMP der Kategorie 6 „Weitere Organisationen“ zuzuteilen.**

2. Generelle Haltung der AWMP: Keine Alkohol-Prävention um der Prävention willen, Prävention kann und darf nicht Selbstzweck sein

- Die AWMP setzt sich insbesondere für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wirtschaft und der einzelnen angeschlossenen Branchen sowie für unternehmerfreundliche Rahmenbedingungen ein.
- Die AWMP stimmt ebenso klar Alkohol-Präventionsmassnahmen zu und unterstützt sie auch, falls es sich dabei um sinnvolle, zielführende Aktionen handelt. Ebenso klar abgelehnt werden jedoch ausufernde, übertriebene Massnahmen.
- Angesichts der auch offiziell durch das SECO festgestellten grossen Preisunterschiede zwischen der Schweiz und den umliegenden Ländern ist es zwingend, dass jede sinnvolle und zweckmässige Möglichkeit ergriffen wird, die Unternehmungen der „Hochpreisinsel Schweiz“ so weit als möglich und vertretbar von staatlichen Auflagen zu entlasten. Auch muss unter allen Umständen vermieden werden, dass durch neue oder revidierte Gesetze und Verordnungen oder sonstigen Auflagen die administrative Belastung - vor allem auch der KMU - weiter ansteigt. Nur so kann es gelingen, die internationale und nationale Wettbewerbsstellung unserer Wirtschaft, der für unser Land, vor allem auch regional, eine überragende Bedeutung zukommt, zu verbessern.
- Der Gesundheitszustand der Bevölkerung der Schweiz kann – im Vergleich mit anderen Ländern – allgemein als gut bezeichnet werden.
- Ebenso kann festgestellt werden, dass sowohl die allgemeinen wie auch die speziellen Alkohol-Präventionsbemühungen in unserem Land einen hohen Stand erreicht haben und grossenteils auch als erfolgreich bezeichnet werden können.
- In diesem Zusammenhang sei – stellvertretend für verschiedene andere Kennzahlen – darauf hingewiesen, dass sich der Rückgang des Alkoholkonsums pro Kopf seit 1990 beim reinen Alkohol auf mehr als 20 Prozent, bei den effektiv konsumierten Litern sogar auf 21.4 Prozent beläuft. Zusätzlich ist auch der Alkoholmissbrauch rückläufig: gemäss der Studie „Synthesebericht – Ökonomische Evaluation von Präventionsmassnahmen in der Schweiz“ vom Februar 2010 ging der Anteil der Bevölkerung mit exzessivem Alkoholkonsum zwischen 1997 und 2007 von 6.0 auf 5.1 % zurück, was einem Rückgang der Zahl der Personen mit Alkoholmissbrauch um rund 55'000 entspricht. Schliesslich sind auch die alkoholbedingten Todesfälle im Strassenverkehr seit 1975 um 75 Prozent gesunken. Dieses Resultat ist umso positiver zu werten, als die Bevölkerung in diesem Zeitraum um 20 Prozent zugenommen und der Verkehr sich mehr als verdoppelt hat.
- Im Kreise der AWMP ist man sich weitgehend einig, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für eine sinnvolle, angemessene Präventionspolitik auch im Alkoholbereich grundsätzlich ausreichen. Die AWMP lehnt daher konsequenterweise immer weitergehende,

neue Marktregulierungen und Eingriffe in das freie Spiel von Angebot und Nachfrage in der Wirtschaft entschieden ab. Die bestehenden Regelungen müssen vielmehr korrekt umgesetzt und durchgesetzt werden.

- Die AWMP misst sowohl dem Jugendschutz wie auch der individuellen Früherkennung von Krankheiten gemäss Art. 26 KVG eine ausschlaggebende Bedeutung bei. In diesem Bereich unterstützt unsere Allianz gerne wirksame Massnahmen. Wir sind jedoch nicht bereit, Aktionen zuzustimmen, die die gesamte Bevölkerung in ihrer Freiheit noch stärker einschränken. Unsere Opposition gegen solche Massnahmen fällt noch entschiedener aus, wenn es sich dabei um unnötige bürokratische Massnahmen handelt, die keinerlei nachhaltige Wirkung entfalten.
- Die Mitglieder der AWMP unterstützen und unterstützen auch weiterhin sinnvolle Präventionsmassnahmen und haben auch bereits früher, ohne staatliche Vorschriften, entsprechende Massnahmen selber durchgeführt oder unterstützt. Diese Haltung bezog und bezieht sich auch auf Massnahmen im Hinblick auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit alkoholischen Getränken (z.B. die Organisation der Testkäufe durch die Erdöl-Vereinigung, die Informations- und Aufklärungskampagne (inkl. notwendige Schulungsunterlagen) für die Mitarbeitenden im Verkauf von Spiritsuisse oder die geplante Übernahme des Projektes Educalcool, das z.B. in Kanada mit grossem Erfolg umgesetzt wurde, das jedoch in der Schweiz wegen fehlender Mittel leider nicht umgesetzt werden konnte etc.). Die Mitglieder sind auch allgemein an einer gesunden Bevölkerung und speziell an gesunden Mitarbeitenden und gesunden Kunden oder Gästen interessiert. Ebenfalls haben sie überhaupt kein Interesse daran, ständig steigende Abgaben oder Prämien selber direkt oder über entsprechende Lohnerhöhungen bezahlen zu müssen. Die Wirtschaft kann ihre Leistungen auch nur dann erbringen, wenn die eigenen Mitarbeitenden gesund sind und arbeiten können. Diese prinzipielle Bereitschaft für die Unterstützung von sinnvollen Präventionsmassnahmen – auch in Bezug auf den Alkohol – bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass sie auch bereit ist, Präventionsmassnahmen, die keine entscheidenden Verbesserungen bringen, auf der anderen Seite aber die gesamte Bevölkerung mit zusätzlichen, unverhältnismässigen Vorschriften und Verboten noch stärker bevormunden, kritiklos zu unterstützen. Schliesslich muss auch akzeptiert werden, dass keine noch so gute, aufwändige und teure Präventionsmassnahme verhindern kann, dass Menschen krank und auch süchtig werden können.
- Der Irrglaube, dass man mit ständig weitergehenden Programmen, Gesetzen oder anderen Restriktionen die ganze Bevölkerung „umerziehen“ kann, ist leider in bestimmten Kreisen auch heute noch weit verbreitet. Der alte Spruch: „Man kann das Pferd an den Brunnen heranziehen, trinken muss es aber selber“ gilt auch heute noch unverändert, gerade auch im Alkohol-Präventionsbereich.

3. Artikelübergreifende Bemerkungen zu den beiden Gesetzesentwürfen

- Die AWMP vertritt grundsätzlich die Meinung, dass keine neue, allgemein gültige gesetzliche Regelung für sinnvolle, zielführende Massnahmen notwendig und erforderlich ist, hat doch der allergrösste Teil der Bevölkerung keine Probleme im Umgang mit Alkohol. Zusätzlich ist der Konsum trotz massiv grösserer Verfügbarkeit (sowohl zeitlich als auch örtlich, mehr Produkte, mehr Freizeit etc.) massiv zurückgegangen (mehr als ein Fünftel in den letzten 20 Jahren). Wo notwendig sind vielmehr die bestehenden gesetzlichen Regelungen konsequenter anzuwenden und zu vollziehen.
- Die AWMP fordert, dass davon Abstand genommen wird, spezifische Problemstellungen – beispielsweise das Rauschtrinken von Jugendlichen – mit unspezifischen Massnahmen, die die ganze Bevölkerung treffen und bevormunden, lösen zu wollen. Vielmehr müssen zielführende Massnahmen eingeführt werden, mit denen die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen mit dem verantwortungsbewussten und massvollen Umgang mit Alkohol vertraut gemacht werden.

- Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang aktuellen Studien zu, die belegen, dass die heutige Jugend weniger trinkt und auch raucht als früher. Als aktuelles Beispiel sei hier die Schülerbefragung 2007/08 des Schuldepartementes der Stadt Zürich genannt. Gemäss dieser am 18. Januar 2010 veröffentlichten Studie trinken von den befragten Jugendlichen (2. Sekundarstufe) 76 Prozent der Mädchen und 78,3 Prozent der Jungen keinen Alkohol.
- Ganz klar begrüsst werden die geplanten Liberalisierungsschritte wie die Aufhebung von 3 Monopolen inkl. Konzessionen sowie von 41 der bisher insgesamt 43 Bewilligungen, die auf der heutigen Alkoholordnung des Bundes basieren. Unterstützung findet auch die Absicht des Bundes, sich aus dem Ethanol-Geschäft zurückzuziehen und es zu privatisieren.
- Auch die AWMP vertritt entschieden die Ansicht, dass der Steuersatz nicht erhöht werden darf – angesichts der aktuellen Entwicklung auf dem Spirituosenmarkt drängt sich vielmehr eine Reduktion der heutigen, überhöhten Besteuerung auf (siehe entsprechende Forderung der AWMP zum SStG).
- Kein Verständnis kann die AWMP für die Absicht der EAV aufbringen, mit ihrem Entwurf tiefgreifende neue Eingriffe in den „Markt mit alkoholischen Getränken“ einführen zu wollen. Diese Absicht ist um so unverständlicher, als der Bundesrat erst kürzlich im Zusammenhang mit dem Nationalen Programm Alkohol 2008 – 2012 neuen marktregulierenden Massnahmen eine klare Absage erteilt hatte: *„Der Bundesrat spricht sich explizit für den konsequenten Vollzug bestehender Gesetze aus und sieht zur Zeit keinen Bedarf, neue marktregulierende Massnahmen auf nationaler Ebene vorzuschlagen, wie z.B. die vieldiskutierten nächtlichen Verkaufseinschränkungen, Steuererhöhungen oder eine Erhöhung des Abgabalters.“*
- **Fehlende Verfassungsgrundlage für die Unterstellung der vergorenen Getränke.** Vom heutigen Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) **nicht** erfasst werden in den allermeisten Fällen die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse. Daher fallen konsequenterweise vergorene Getränke wie Wein, Apfelwein und Bier nicht in den Anwendungsbereich des geltenden Alkoholgesetzes. Nach dem Willen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung soll neu auf die bewährte Unterscheidung zwischen Spirituosen und vergorenen Getränken verzichtet werden und das neue Alkoholgesetz dementsprechend auch für die durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse wie Bier und Wein gelten. Die AWMP kann sich der von der EAV angeführten Begründung unter keinen Umständen anschliessen. Die AWMP stützt ihre der EAV widersprechende Auslegung der entsprechenden Verfassungskompetenzen vor allem auf Art. 105 BV: *„Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.“* Aus dieser Formulierung geht klar hervor, dass nur die Regelung und der Schutz der Gesundheit in Bezug auf die gebrannten Wasser dem Bund übertragen werden soll. Damit wurde aber auch gleichzeitig festgelegt, dass der Bundesverfassungsgeber für die anderen alkoholischen Getränke keine entsprechenden Vorschriften erlassen wollte und kann. Hätte er das gewollt, so hätte er Art. 105 BV auf die anderen alkoholischen Getränke ausdehnen müssen, was er aber unbestrittenermassen nicht gemacht hat. Eine Umgehung des Willens des Verfassungsgebers mit einer extensiven Auslegung von Art. 118 Abs. 2 lit. a BV ist eindeutig nicht statthaft bzw. verfassungswidrig.

Vor diesem Hintergrund muss jeder Argumentationsversuch, welcher sich für eine Unterstellung der vergorenen Erzeugnisse wie Apfelwein, Bier und Wein unter das neue Alkoholgesetz ausspricht, als dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufend und somit als verfassungswidrig bezeichnet und daher konsequenterweise abgelehnt werden. Für eine detailliertere Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizer Brauerei-Verbandes, die wir uneingeschränkt teilen.

Als weitere Konsequenz der von der AWMP beantragten, auch zukünftigen Trennung von Spirituosen und durch Vergärung gewonnene Getränke fordert die AWMP, dass in Art. 11 LGV

eindeutig festgehalten wird, dass die entsprechenden Bestimmungen auf Spirituosen nicht anwendbar sind. Diese Ergänzung ist zwingend, weil auf Grund der Definitionen von Art. 2a EAlkG die Bezeichnung alkoholische Getränke als Oberbegriff bezeichnet werden muss, und somit auch die eigentlichen Spirituosen unter diesen Oberbegriff fallen. Dementsprechend wären auf die Spirituosen auch die Bestimmungen von Art. 11 LGV anwendbar, was der Branche nicht zugemutet werden kann und zusätzlich der Rechtssicherheit abträglich wäre. Unverzichtbare, zwingend notwendige Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen müssen unter allen Umständen abschliessend im AlkG als Spezialgesetz aufgeführt werden. Obschon die parlamentarischen Verhandlungen i.S. Präventionsgesetz noch gar nicht aufgenommen wurden, fordert die AWMP bereits jetzt, dass dieser Grundsatz auch auf das zukünftige PräVG Anwendung findet. Die gleiche Forderung erhebt die AWMP auch im Zusammenhang mit zukünftigen Revisionen der Lebensmittelgesetzgebung.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass selbst die Eidgenössische Alkoholverwaltung im erläuternden Bericht zum Entwurf des revidierten AlkG z.B. bei Art. 7 eine Unterscheidung von Spirituosen und anderen alkoholischen Getränken (sprich durch Vergärung gewonnene) vorsieht: *"Eine Ausdehnung dieser Vorschrift [Verbot der Gewährung von Vergünstigungen] auf sämtliche alkoholischen Getränke ginge zu weit."*

- **Problematische Rechtsgrundlage für Testkäufe.** Im Bereich der Testkäufe muss ganz klar unterschieden werden zwischen
 - **freiwilligen Branchen-Tests** im Rahmen der Ausbildung und Sensibilisierung der Betriebe und Mitarbeitenden sowie zur Unterstützung der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen. Solche freiwilligen Tests ohne Sanktionen bei allfälligen Verstössen gegen die gesetzlichen Bestimmungen liegen im Interesse der Branche sowie der einzelnen Betriebe, dürfen aber unter keinen Umständen über das AlkG geregelt werden.
 - **staatlich angeordneten Tests** mit damit verbundenen Strafbestimmungen. Solche staatliche Tests, verbunden mit staatlichen Sanktionen, sind überflüssig. Spezielle Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 10. Februar 2010 zu, welches in der Folge auch vor Bundesgericht Bestand hatte. Neue Entscheide des Landgerichts Uri von Anfang Juni 2010 kommen zum gleichen Urteil: Infolge unzulässiger verdeckter Ermittlungen wurden die Angeschuldigten mangels legaler Beweisverwertung freigesprochen und vorgängig verhängte Bussen mussten aufgehoben werden. Die Auswirkungen dieser wegweisenden Gerichtsurteile müssen noch weiter abgeklärt und zwingend im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden.

Angesichts dieser klaren Gerichtsurteile verzichtet die AWMP bewusst auf eine Wiedergabe der den Urteilen zu Grunde liegenden Begründungen. Für eine detailliertere Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme von GastroSuisse.
- **Faktische Unmöglichkeit der Festlegung kostendeckender Preise.** Jede Unternehmung weist eine betriebsindividuelle Kostenstruktur auf. Nur schon aus diesem Grund ist es faktisch unmöglich, dass „der Bundesrat festlegt, wie kostendeckende Preise zu berechnen sind“ (Art. 10/2 EAlkG). Eine solche Bestimmung muss im Übrigen als völlig realitätsfremd und nicht umsetzbar bezeichnet werden. Diese Aussage gilt ebenso für Art. 10/3 EAlkG, wobei in diesem Bereich zusätzlich die Problematik besteht, dass auf dem Spirituosenmarkt mehr als 80 Prozent der verkauften Produkte aus dem Ausland importiert werden, was eine Kontrolle in Bezug auf unrealistische Einkaufspreise nur schon aus Kostengründen praktisch verunmöglicht. Solche gesetzliche Regelungen haben in einem liberalen Wirtschaftssystem, das in der Schweiz praktiziert wird, keinen Platz – sie müssten als systemfremde, planwirtschaftliche Massnahmen bezeichnet werden. Im Übrigen sei auf Art. 3f UWG verwiesen, der bei entsprechenden Verstössen angerufen werden kann. **Die AWMP beantragt daher, Art 10 EAlkG ersatzlos zu streichen.** Für eine detailliertere Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme von GastroSuisse, die wir uneingeschränkt teilen.

- Problematische EAV-Organisationseinheit „Alkoholmarkt“.** Gemäss Pressemitteilung der EAV hat am 1. September 2010 der neue Leiter der Organisationseinheit «Alkoholmarkt» in der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) seine Arbeit aufgenommen. Diese neu geschaffene Organisationseinheit soll die Umsetzung des neuen Alkoholgesetzes, das sich derzeit noch in der Vernehmlassung befindet, vorbereiten und insbesondere die Vorbereitungen im Hinblick auf die Vollzugsverordnung zum Gesetz koordinieren. Seine Aufgabe beinhaltet im Weiteren den Dialog mit sämtlichen Akteuren rund um den Alkohol, von der Prävention bis zum Verkauf. Der Entwurf für ein neues Alkoholgesetz sehe insbesondere vor, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen i.S. Handel und Werbung für alle alkoholischen Getränke (Spirituosen, Bier, Wein) in einem einzigen Gesetz zu bündeln. Der Gesetzesentwurf übertrage zudem dem Bund einige Aufgaben, wie zum Beispiel die Aufsicht über die kostendeckenden Preise, die heute von den Kantonen wahrgenommen würden. Angesichts der Tatsache, dass es u.U. mehrere Jahre dauern kann, bis ein Gesetz in Kraft gesetzt werden kann und dass zusätzlich verschiedene Punkte aus dem Entwurf der EAV äusserst umstritten sind, stellt sich für die AWMP zwangsläufig die Frage, ob es zu verantworten sei, bereits in einem so extrem frühen Zeitpunkt eine neue Organisationseinheit mit einem neuen Leiter in der EAV zu schaffen; über die Grösse dieser Organisationseinheit schweigt sich die Pressemitteilung aus. Diese Neuorganisation steht auch im krassen Widerspruch zur Anfang September 2010 publizierten Botschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungsprogramm 2012-2013 für den Bundeshaushalt, die vorsieht, dass die Eidgenössische Alkoholverwaltung und ihre Aufgaben im Rahmen der vorgesehenen Totalrevision der Alkoholgesetzgebung umfassend reformiert werden. Für das Konsolidierungsprogramm 2012-2013 stellt die Reintegration der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in die zentrale Bundesverwaltung ein bedeutendes Element dar: "Mit der Totalrevision und der Privatisierung von Alcosuisse verliert die EAV den Status der selbstständigen Anstalt und wird in die zentrale Bundesverwaltung überführt. Damit können in verschiedenen Bereichen Bundesstandards übernommen werden (Informatik, Corporate Design Bund, Beschaffungswesen, Immobilienmanagement)." Dieses **Vorpellen der EAV** ist daher **nur schwer nachvollziehbar**. Die **AWMP fordert**, dass **sowohl allfällig bereits eingeleitete wie auch weitere Umsetzungsarbeiten so lange eingestellt werden, bis die Revision der Alkoholgesetzgebung abgeschlossen und die zukünftige Organisation der EAV festgelegt wurde**.

4. Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der beiden Gesetzesentwürfe

Angesichts unserer Forderung nach einer vollständigen Überarbeitung der bestehenden Entwürfe verzichtet unsere Allianz bewusst auf eine detaillierte Stellungnahme zu allen einzelnen Artikeln der beiden Entwürfe. Vielmehr soll eventualiter nur beispielhaft zu einzelnen wichtigen Bestimmungen summarisch Stellung genommen werden. Dabei werden die bereits unter Punkt 3 gestellten Forderungen in der Folge nicht noch einmal detailliert aufgeführt. **Vor allem geht die AWMP bei den folgenden Bemerkungen davon aus, dass sich die überarbeitete Version des AlkG gemäss BV nur noch auf die gebrannten Wasser bezieht und Bier und Wein etc. weiterhin der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen.**

4.1 Bundesgesetz über den Alkohol (AlkG)

Art. 1

Ein verantwortungsvoller Umgang mit alkoholischen Getränken lässt sich nicht mit gesetzlichen Bestimmungen durch den Staat erreichen – dafür ist jeder Einzelne selber und alleine zuständig und verantwortlich. Aus der Formulierung von Art. 1/2c geht ganz klar hervor, dass die EAV davon ausgeht, dass der Einzelhandel seine Tätigkeit ohne AlkG nicht in „verantwortungsvoller Weise“ ausüben würde. **Eine solche „Unterstellung“ ist inakzeptabel und muss zwingend aus dem Gesetz gestrichen werden.**

Art. 3

Es stellt sich bei diesem Artikel die Frage, warum Werbung **unsachlich** sein soll, wenn sie

- Situationen des Konsums von Spirituosen zeigt
- mit Spirituosen ein besonderes Lebensgefühl wie ... Feriengefühle oder Ähnliches verbindet.

Zusätzlich ist der Begriff „Ähnliches“ extrem auslegungsbedürftig und sollte daher in einem Bundesgesetz nicht verwendet werden. Daneben stellt sich auch die Frage, was die Konsequenzen sind, falls die Werbung „unsachlich“ ist. Ist sie dann auch verboten? Unklar ist auch die Formulierung von Art. 3/4c: ist die Werbung für Spirituosen in „Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen“ allgemein verboten oder nur, falls diese „hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind“?

Als **extrem problematisch** muss **Art. 3/6** bezeichnet werden: Gemäss Art. 105 BV „**ist die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser Sache des Bundes.**“ Es handelt sich dabei um eine abschliessende Kompetenzzuteilung an den Bund. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum gemäss Art. 3/6 EAlkG die Kantone „die Werbung an weiteren Örtlichkeiten verbieten“ können sollen. Die extrem negativen Erfahrungen im Bereich der Passivrauchschutzgesetzgebung zeigen die Problematik einer gleichlautenden Kompetenzdelegation an die Kantone. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf eine Bemerkung von Bundespräsidentin Doris Leuthard am 21. September 2010 im Ständerat im Rahmen der Debatte über das Hundegesetz verwiesen. Sie führte gemäss Amtlichem Bulletin aus: „Sie sagen dann dem Volk, Sie machten eine Bundesbestimmung, aber gleichzeitig haben wir ein Gesetz, das 26 kantonale Lösungen zulässt. Das Gesetz scheint mir schon von daher problematisch zu sein. Dann können Sie eigentlich auf die ganze Übung verzichten und sagen: Die Kantone haben legiferiert, das reicht uns, wir belassen es bei diesen Unterschieden.“ **Die AWMP beantragt daher, Art. 3/6 ersatzlos zu streichen.**

Art. 4

Da die übrigen alkoholischen Getränke nicht unter das AlkG fallen, **ist Art. 4 ersatzlos zu streichen.**

Art. 5

Allgemein braucht es für jede öffentliche Veranstaltung mit Alkoholausschank eine Betriebsbewilligung, sofern der Veranstalter über kein gastgewerbliches Patent verfügt. Daneben kennen heute 25 Kantone eine Bewilligungspflicht für alle alkoholischen Getränke in der Gastronomie bzw. in der Gastronomie und im Detailhandel. Es gibt auch keine nachvollziehbare Begründung für die Ausdehnung der Bewilligungspflicht für den Handel mit Spirituosen auf diejenigen mit sämtlichen alkoholischen Getränken. Dies trifft insbesondere für Einzelhandelsbetriebe mit nur geringen Umsätzen mit alkoholischen Getränken zu. **Aus all diesen Gründen braucht es keine eidgenössischen Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für den Einzelhandel.**

Art. 6/2 und 7/2

Die AWMP verweist auf ihre Begründung zu Art. 3/6 respektive Art.4 und **beantragt folgerichtig die ersatzlose Streichung von Art. 6/2 und 7/2.**

Art. 8/2

Auch Art. 8/2 EAlkG muss als extrem problematisch bezeichnet werden. Art. 8 EAlkG regelt ausschliesslich die „**Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel**“. Dieser Artikel gilt also gemäss Gesetzestext nur für den Einzelhandel. Ein allfällig „Weitergebender“ ist jedoch in aller Regel kein Einzelhändler, sondern eine „Privatperson“, während der Einzelhändler ja keine Möglichkeit hat, zu erfahren, ob sein Käufer das alkoholische Getränk selber trinken oder aber weitergeben will. Auch der Versuch der näheren Umschreibung dieser Bestimmung in den Erläuterungen muss als praxisfremd und nicht anwendbar bezeichnet werden: was ist in rechtlicher Hinsicht unter „unmittelbare Umgebung des Verkaufspunktes“ oder „zeitlich kurz nach Kauf“ zu verstehen? Auf solche gesetzliche Bestimmungen, die nicht vollziehbar sind, ist unter allen

Umständen zu verzichten – sie widersprechen eindeutig dem Wunsch nach Rechtssicherheit. Die **AWMP beantragt daher folgerichtig die ersatzlose Streichung von Art. 8/2.**

Art. 9

Aufgrund der unter Punkt 3 unserer Stellungnahme aufgeführten Begründung **ist Art. 9** je nach dem Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen der oben erwähnten wegweisenden Gerichtsurteile **ersatzlos zu streichen.**

Art. 10

Aufgrund der unter Punkt 3 unserer Stellungnahme aufgeführten Begründung **ist Art. 10 ersatzlos zu streichen.** Die AWMP fordert, dass sowohl allfällig bereits eingeleitete wie auch weitere Umsetzungsarbeiten so lange eingestellt werde, bis die Revision der Alkoholgesetzgebung abgeschlossen und die zukünftige Organisation der EAV festgelegt wurde.

Art. 11

Entsprechend der Argumentation der AWMP (siehe Punkt 3 unserer Stellungnahme) unterstehen vergorene Getränke nicht dem AlkG. Somit könnte sich also ein solch vorgeschriebenes Preisverhältnis nur auf gebranntes Wasser und alkoholfreie Getränke beziehen. Es würde sich aber auch dabei noch die Frage stellen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage sich der Bund in die Preisgestaltungsfreiheit bei den alkoholfreien Getränken einmischen will. Als **mehr als problematisch** müssen zudem die Ausführungen der EAV zu diesem Artikel im erläuternden Bericht bezeichnet werden. **Es handelt sich dabei eindeutig um nicht bewiesene Unterstellungen an die ganze gastgewerbliche Branche.** In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Lebensmittelinspektoren die gastgewerblichen Betriebe regelmässig kontrollieren. Im Rahmen dieser Kontrollen wird auch die Einhaltung des „Sirup-Artikels“ überwacht. Sollten solche Verstösse – wie von der EAV in ihrem erläuternden Bericht auf S. 33 behauptet – auf breiter Front vorkommen und festgestellt werden, würden diese in den sehr ausführlichen Jahresberichten der Kantonschemiker ausführlich moniert. Zusätzlich achten auch sehr viele Gäste sehr genau darauf, ob die Vorschriften des „Sirup-Artikels“ wirklich eingehalten werden und würden auch sofort Meldung erstatten bei so gravierenden Missständen wie im Bericht der EAV ausgeführt wird. Zudem untersteht das Gastgewerbe bekanntlich der Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 942.211), die genau festlegt, was wie zu deklarieren ist. Wenn man sich bemüht und abklärt, wie die bereits heute bestehenden entsprechenden Vorschriften in 22 verschiedenen Kantonen lauten, so stellt man fest, dass viele leicht voneinander abweichende Vorschriften bestehen. Sollte nun die EAV im EAlkG auch noch eine entsprechende Bestimmung aufnehmen, so würde das bedeuten, dass sehr viele Kantone durch den Bund gezwungen würden – Bundesrecht bricht bekanntlich kantonales Recht – einzig und alleine wegen diesem Vorprellen der EAV ihr kantonales Gastgewerbesgesetz zu ändern. Es lässt sich leicht abschätzen, mit welchem Arbeitsaufwand und welchen Kosten sehr viele Kantone dadurch belastet würden. Die EAV wird aufgefordert, das Verhältnis von Kosten und Nutzen dieser Regelung zu untersuchen. **Die AWMP geht davon aus, dass diese Analyse zeigt, dass ihre Forderung nach ersatzloser Streichung von Art. 11 völlig berechtigt ist.** Die Tatsache, dass einige Kantone kein staatlich vorgeschriebenes Preisverhältnis von alkoholfreien zu alkoholischen Getränken vorschreiben, beweist, dass sie diesen Eingriff in die freie Preisgestaltung als nicht zielführend beurteilen und daher bewusst darauf verzichten haben. Diese Kantone sollen nach dem Willen der EAV gezwungen werden, gegen ihren Willen solche Vorschriften einzuführen. Auf der anderen Seite sollen nach dem Willen der EAV die Kantone eigene Werbevorschriften erlassen können, die den Bundesvorschriften nicht entsprechen müssen. Diese widersprüchliche Haltung der EAV ist nicht nachvollziehbar.

Als völlig realitäts- sowie praxisfremd und praktisch nicht vollziehbar muss auch Art. 11b EAlkG bezeichnet werden. **Er ist daher ersatzlos zu streichen.** Für eine detailliertere Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme von GastroSuisse, die wir uneingeschränkt teilen.

Art. 12

Diese unlimitierte, generelle Kompetenz, die dadurch für den Bund geschaffen werden soll, stellt einen Freipass für alle möglichen und unmöglichen, schlecht kontrollierbaren Unterstützungsbeiträge an die verschiedensten Organisationen dar. **Diese Kompetenz muss ausschliesslich bei den Kantonen liegen.** Für gesamtschweizerische oder überregionale Projekte können sich die interessierten Kantone entsprechend organisieren.

Art. 13

Wir gehen davon aus, dass die EAV auch in Zukunft nur für die gebrannten Wasser zuständig ist. Dementsprechend genügt die heute schon bestehende Organisation. Die AWMP fordert, dass sowohl allfällig bereits eingeleitete wie auch weitere Umsetzungsarbeiten so lange eingestellt werden, bis die Revision der Alkoholgesetzgebung abgeschlossen und die zukünftige Organisation der EAV festgelegt wurde. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter Punkt 3 dieser Stellungnahme zum Thema: Problematische EAV-Organisationseinheit „Alkoholmarkt“.

Art. 23

Der in diesem Artikel festgelegte Bussenrahmen wurde gegenüber den bestehenden Ansätzen in einem für die AWMP inakzeptablen Ausmass erhöht. **Wir beantragen den Bussenrahmen nicht zu erhöhen.**

Art. 25

Eine subsidiäre Sanktionierung darf nur im engen Rahmen und nur mit äusserst grosser Zurückhaltung praktiziert werden. Aus gutem Grund ist deshalb Art. 7 VStrR auf Bussen von höchstens Fr. 5'000.– beschränkt. **Eine Anhebung dieser Limite durch einen speziellen Artikel 25 EAikG ist abzulehnen.**

Übrige Artikel

Die AWMP fordert die EAV auf, die restlichen Artikel einer kritischen Würdigung zu unterziehen und das Gesetz dementsprechend so weit als irgendwie möglich zu entschlacken. So stellt sich etwa die Frage, ob die Kapitel 5, 7 und 10 wirklich in dieser Ausführlichkeit notwendig sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf unsere Ausführungen unter Punkt 3 dieser Stellungnahme zum Thema: Problematische EAV-Organisationseinheit „Alkoholmarkt“.

4.2 Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol (SStG)

Art. 2/1

Die entsprechende Aufzählung in Art. 2/1 SStG muss zwingend durch einen **neuen Artikel 2/1c ergänzt werden**, in dem festgelegt wird, dass auch weiterhin bei der Steuerbemessung **„insbesondere die in den Nachbarländern geltenden Steuersätze“** (Art. 22/1 AlkG) zu berücksichtigen sind .

Art. 15

Die Spirituosensteuer basiert auf Art. 131/1b BV. Dabei handelt es sich aber eindeutig „nur“ um eine „Kann-Kompetenz“ (Der Bund **kann** besondere Verbrauchssteuern erheben...). Die Begründung für diese besondere Verbrauchssteuer liegt dabei eindeutig in ihrer gesundheitspolitischen Ausrichtung (siehe „Die Schweizerische Bundesverfassung“, 2. Auflage, Schulthess Verlag, Art. 131 N 4). Diese Ausrichtung wird auch durch die Zweckbestimmung des 10 %-igen Beitrages aus dem Reinertrag der Besteuerung der gebrannten Wasser an die Kantone in Art. 131/3 gestützt und bestätigt. Heute muss jedoch die Spirituosensteuer als reine Fiskalabgabe bezeichnet werden (siehe auch „Die Schweizerische Bundesverfassung“, a.a.o. N 8), hat doch der Spirituosenkonsum in der Schweiz – auch bei der Mehrheit der Jugendlichen – ganz entscheidend an Bedeutung verloren, wie auch den Ausführungen der EAV zu entnehmen ist.

Angesichts dieser Zweckbestimmung in Verbindung mit den massiv veränderten Marktverhältnissen lässt sich der heutige Ansatz von 29 Franken je Liter reinen Alkohols eindeutig nicht mehr rechtfertigen. **Die AWMP schliesst sich dementsprechend entschieden dem Antrag von Spiritsuisse für eine Reduktion auf 22 Franken an.** Bei dieser Festlegung hat der Bundesrat insbesondere auf die entsprechenden Steuersätze in den Nachbarländern abzustellen (Art. 22/1 AlkG). Mit dieser beantragten Reduktion kann gleichzeitig die durch die Alkoholsteuer verursachte „Steuer auf den Steuern“ – die sog. Taxe occulte – etwas reduziert werden, hatte doch der Bundesrat der Bevölkerung vor der Abstimmung über die Einführung der Mehrwertsteuer versprochen, dass durch die Mehrwertsteuer die Taxe occulte beseitigt werde, was aber auf die Alkoholsteuer nicht zutrifft.

Art. 16

Die AWMP lehnt die Kompetenzerteilung an den Bundesrat für die Erhöhung der Steuersätze entschieden ab. Zusätzlich ist der Landesindex der Konsumentenpreise ganz klar die falsche Bezugsgrösse. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zu Art. 2/1 SStG gefordert haben, sind in dieser Beziehung auch weiterhin „insbesondere die in den Nachbarländern geltenden Steuersätze“ (Art. 22/1 AlkG) zu berücksichtigen. **Die AWMP fordert deshalb, dass Art. 16 SStG ersatzlos gestrichen wird.** Falls der Steuersatz gemäss Bundesrat angepasst werden soll, muss dies auch weiterhin auf dem Weg einer Gesetzesrevision beantragt werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Regelung von Art. 16/2 SStG vorgenommen werden.

Art. 28

Falls der Bund nach umfassender Kontrolle beschliessen sollte, tatsächlich weiterhin ein eigenes Labor zu betreiben, **müsste sichergestellt werden, dass damit private Labors nicht aufgrund von Quersubventionierungen unfair konkurrenziert werden.**

Übrige Artikel

Die AWMP fordert die EAV auf, allgemein das ganze SStG einer kritischen Würdigung zu unterziehen und das Gesetz dementsprechend so weit als irgendwie möglich zu entschlacken. Die AWMP stellt zudem fest, dass der Entwurf zum Spirituosensteuergesetz keinen Rückerstattungsmechanismus bei einer allfälligen Doppelbesteuerung vorsieht (Aromenthematik). **Wir bitten die EAV, dieses Anliegen zu prüfen.**

5. Fazit

Auf Grund der grossen Zahl wohlbegründeter Korrekturanträge, speziell

- wegen der fehlenden Verfassungsgrundlage für den Einbezug der vergorenen Getränke,
- wegen der Tatsache, dass selbst ein Art. 9 EAlkG nicht verhindern kann, dass allfällige staatliche Testkäufe mit damit verbundenen Strafbestimmungen extrem problematisch und fragwürdig wären (siehe auch entsprechendes Bundesgerichtsurteil sowie verschiedene Kantonsgerichtsurteile) und daher ihre Rechtmässigkeit aufgrund dieser Gerichtsurteile unter allen Umständen noch einmal detailliert untersucht werden muss,
- wegen der Tatsache, dass die Bestimmungen i.S. kostendeckende Preise nicht vollziehbar sind,
- wegen der expliziten Zulassung weitergehender kantonaler Bestimmungen, obschon die verfassungsmässige Kompetenz in diesen Gebieten abschliessend beim Bund liegt,
- wegen nicht umsetzbaren Vorschriften i.S. Bestrafung der Weitergabe alkoholischer Getränke

- wegen „unsinnigen“ Vorschriften i.S. Preisverhältnis alkoholfreier zu alkoholischer Getränke,

weist die AWMP den vorliegenden Entwurf für eine Totalrevision des Alkoholgesetzes zur vollständigen Überarbeitung zurück. Die im EAIKG der EAV vorgesehenen Liberalisierungsschritte sind mindestens beizubehalten.

Wir hoffen, dass Sie sich unserer Argumentation anschliessen werden und gehen davon aus, dass unsere Allianz aus den wichtigsten, direkt betroffenen Dachverbänden, Branchenverbänden sowie Organisationen direkt eingeladen wird, zu der überarbeiteten Vorlage Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik AWMP

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Dr. Rudolf Horber
Politischer Sekretär




economiesuisse

Dr. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung



Schweizerischer Arbeitgeberverband

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung



GastroSuisse

Hannes Jaisli
Leiter Wirtschaft und Recht

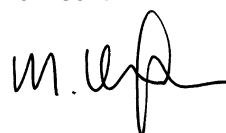
Christian Belser
Stv. Leiter
Rechtsdienst




hotelleriesuisse

Dr. Christoph Juen
CEO

Marc Kaufmann
Leiter Wirtschafts-
und Recht

Erdöl-Vereinigung (Tankstellenshops)

Dr. Rolf Hartl, Geschäftsführer



Schweizer Werbung SW

Urs Schnider
Kommunikationsbeauftragter



Vereinigung des Schweiz.

Tabakwahrenhandels
StR Dr. Hans Hess, Präsident



Swiss Retail Federation
Sandro Salvetti, Geschäftsführer



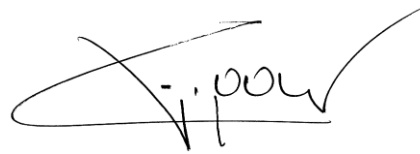
**VSIG – Vereinigung des Schweiz.
Import- und Grosshandels**
Kaspar Engeli, Direktor



Schweizer Brauerei-Verband
Marcel Kreber, Direktor



**Viscom, Schweizerischer Verband
für visuelle Kommunikation**
Dr. Thomas Gsponer, Direktor



Schweizerischer Spirituosenverband
Andreas Affentranger, Präsident



Vereinigung Schweizer Weinhandel
Ernest Dällenbach, Direktor



Spiritsuisse
Ferdinando Talarico, Président



Fédération suisse des vignerons
Chantal Aeby Pürro, directrice



Verband Schweizer Zigarrenfabrikanten
Ernst Z'graggen

